

COVID-19 WEISUNGEN FÜR DEN GOLFBETRIEB (SCHUTZKONZEPT)

MERKBLATT 02

VERANTWORTUNG DES GOLFFLEHRERS

Stand 01.05.2021 / Anpassungen sind jederzeit möglich

Der Golflehrer übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung folgender Massnahmen:

- Sämtliche COVID-19 Vorgaben des Bundesrates sowie des Regierungsrates des Kantons Bern müssen jederzeit eingehalten werden.
Das gilt in besonderer Weise für
 - Abstandhalten (>1,5 Meter; falls dies nicht möglich ist, gilt die Maskenpflicht für Golflehrer und Schüler)
 - Hygienevorschriften (Hände waschen)
- Die Bestimmungen des Merkblattes 01 „Verantwortung des Golfspielers auf der Golfanlage“ gelten sinngemäss auch für den Unterricht.
- Die Golflehrer dürfen Privat- und Gruppenunterricht (Gruppe bis maximal 15 Personen einschliesslich Golflehrer; besondere Bestimmungen für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger) erteilen.
- Die Lektion muss im Sekretariat online oder telefonisch reserviert und bestätigt sein.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer muss angegeben werden.
- Golflehrer und Spieler müssen eine kleine Flasche Desinfektionsmittel in der Golftasche mitführen.
- Der Golfunterricht ist räumlich und inhaltlich so zu gestalten, dass die Distanzregeln jederzeit eingehalten sind. Der Minimalabstand von 1,5 Metern zwischen Golflehrer und Schüler ist jederzeit einzuhalten.
- Auf der Übungsanlage und auf dem Putting Green verwendet der Spieler ausschliesslich seine eigenen Bälle. Er sammelt diese persönlich ein.

Bei Missachtung kann der Golflehrer und / oder der Golfschüler von der Anlage gewiesen werden.